# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2608/74 DER KOMMISSION

**vom 14. Oktober 1974**

**zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1) und auf das Protokoll Nr. 18 (2) im Anhang der diesem Vertrag beigefügten Akte, nachstehend „Protokoll" genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden auf Butter und Käse, die gemäß diesem Protokoll aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, Sonderabschöpfungen angewandt.

Gemäß dem Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 werden diese Sonderabschöpfungen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

— dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen tatsächlich abzusetzen, und

— dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehenden Kosten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 müssen die Sonderabschöpfungen auf einer Höhe festgesetzt werden, die es gestattet, die betreffenden Butter- und Käsemengen kontinuierlich zu verkaufen, und so weit wie möglich auf einer gleichbleibenden Höhe gehalten werden, um die Stabilität des Marktes sicherzustellen. Diese Abschöpfungen können jedoch geändert und insbesondere in dem Ausmaß angepaßt werden, daß die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen kontinuierlich verkauft werden können.

Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau liegen dürfen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen zu gestatten.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Lage des britischen Marktes führt zur Festsetzung der nachstehenden Sonderabschöpfungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 18 genannten Sonderabschöpfungen werden wie folgt festgesetzt :

— 31,96 RE/100 kg für Butter,

— 69,03 RE/100 kg für Käse.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.